

Satzung für den Trägerverein des Umweltzentrums Heerser Mühle

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Umweltzentrum Heerser Mühle e.V." .
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bad Salzuflen.
- (3) Das Umweltzentrum Heerser Mühle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger des Umweltzentrums. Zweck des Vereins ist es über den Weg der Umwelterziehung und Umweltbildung den Natur- und Umweltschutz nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Schaffung und Unterhaltung von Lehr- und Arbeitsbiotopen, Anschauungs- und Demonstrationsobjekten für eine begreif- und erfahrbare praktische Natur- und Umweltschutzarbeit,
 - b) Information über die Probleme des Umweltschutzes und über Lösungsmöglichkeiten durch geeignete Maßnahmen und Aktionen,
 - c) Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit von Schulen, Kindergärten und Vereinen,
 - d) Unterstützung und Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit im Umwelt- und Naturschutzbereich,
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Natur- und Umweltbereich wie z.B. Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Umwelttagen sowie Veranstaltungen auf der Naturbühne,
 - f) Durchführung praktischer Umwelt- und Naturschutzarbeiten.
- (3) Darüber hinaus soll das Umweltzentrum Heerser Mühle eine zentrale Stätte der Natur- und Umweltschutzarbeit sowie der Begegnung sein, in der die Belange von Menschen mit Behinderung besondere Beachtung finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In den Verein können aufgenommen werden:

- a) natürliche Personen
 - b) Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen des privaten Rechtes, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die schriftlich beantragte Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tode des Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) mit Austritt, der schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, kann das betroffene Mitglied dagegen innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (4) Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Jahr zu entrichten. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf das gesamte Geschäftsjahr, so ist trotzdem der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die sich aktiv an der Arbeit des Umweltzentrums beteiligen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung jeweils für das betreffende Jahr befreit werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein erstellt für den Betrieb des Umweltzentrums vor Anfang eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Der Vollzug ist am Ende des Jahres durch eine Jahresrechnung zu belegen.
- (2) Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bad Salzuflen wird über das abgelaufene Geschäftsjahr informiert.
- (3) Für den Betrieb des Umweltzentrums überlässt die Stadt Bad Salzuflen als Eigentümerin dem Verein unentgeltlich die Gebäude und Grundstücke, auf denen sich das Umweltzentrum befindet, auf der Grundlage einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Abberufung des gesamten Vorstandes aus wichtigem Grund,
 - b) Festsetzung von Beiträgen,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1.Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorsitzende lädt hierzu schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Form und Frist einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über den Ablauf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) drei bis fünf Beisitzern nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch im Falle seiner Abberufung aus wichtigem Grund bis zu Neuwahlen im Amt. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind
 - a) Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung nach § 6 Abs. 1,
 - c) Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - d) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen kann ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren unverzüglich Widerspruch erhebt.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser drei Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er wacht darüber, daß die Grundsätze des Umweltzentrums Heerser Mühle e.V. eingehalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und läßt sich vom Geschäftsführer regelmäßig über alle wichtigen Vorkommnisse informieren.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden sofern dieser verhindert ist.
- (3) Der Kassenwart ist für alle wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die Verwaltung aller Vermögenswerte sowie die Wirtschaftlichkeit durchzuführender Maßnahmen. Vor der Einleitung von Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist er zu beteiligen.
- (4) Die Beisitzer übernehmen Aufgaben nach vorstandsinterner Absprache.

§11

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt. Er arbeitet nach den Anordnungen des Vorstandes und setzt dessen Beschlüsse um, sofern der Vorstand oder der Vorsitzende im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Näheres regelt eine vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende.
- (2) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist Leiter der Geschäftsstelle und Dienstvorgesetzter des hier tätigen Personals.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur im Rahmen eines regulären Tagesordnungspunktes mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft der Stiftung Umweltzentrum Heerser Mühle zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Salzuffen, 03. März 2011
Trägerverein Umweltzentrum Heerser Mühle e.V.